

Allgemeine Geschäftsbedingungen Containerdienst

§ 1 Vertragsabschluss

1. Der Vertrag wird zwischen Besteller als Auftraggeber und der Brantner Deutschland GmbH als Auftragnehmer geschlossen. Der Auftraggeber akzeptiert mit seiner Unterschrift auf dem Auftragschein bei der Gestellung des Containers diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sollte eine Unterschriftsleistung bei der Gestellung nicht möglich sein, wird der Auftrag am Aufstellort hinterlegt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Auftraggeber in diesem Fall ohne Unterschrift solange kein Widerspruch beim Auftragnehmer eingegangen ist.

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Der Vertrag betrifft die Bereitstellung, die Mietzeit sowie die Abholung des Containers durch den Auftragnehmer zu einer vom Auftragnehmer bestimmten Abladestelle. Zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen kann sich der Auftragnehmer eines Dritten bedienen.

§ 3 Zeitliche Abwicklung

1. Zeitliche Festlegungen bei der Gestellung bzw. Abholung der Container sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Nichteinhaltung der vereinbarten Termine können nicht für Ersatzansprüche oder zur Minderung herangezogen werden.
2. Die termingerechte Auftragsabwicklung wird im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten so termingerecht wie möglich durchgeführt.

§ 4 Zufahrten und Aufstellplatz

1. Der Auftraggeber hat für einen geeigneten Aufstellplatz und einen geeigneten Zufahrtsweg zu sorgen.
2. Der Auftraggeber sorgt für die freie Zufahrt bei der Gestellung und der Abholung des Containers.
3. Bei Schäden an Zufahrtswegen und am Containerstellplatz durch das Containerfahrzeug, den Container oder dessen Be- und Entladevorgang vom oder auf dem Containerfahrzeug, besteht keine Haftung seitens des Auftragnehmers. Wenn hierbei dem Auftragnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, haftet der Auftragnehmer.
4. Für Schäden am Container oder dem Containerfahrzeug infolge ungeeigneter Zufahrten und Containerstellplätze haftet der Auftraggeber.
5. Wenn der Container nicht aufgestellt, getauscht oder abgeholt werden konnte, wegen Nichtbeachtung der Vorgaben, trägt der Auftraggeber die Kosten der vergeblichen Anfahrt des Auftragnehmers. Unverhältnismäßige Wartezeiten gehen ebenfalls zu Lasten des Auftraggebers.

§ 5 Absicherung des Containers

1. Jede Aufstellung von Containern im öffentlichen Verkehrsraum bedarf einer Sondernutzungserlaubnis von der zuständigen Kommune. Entsprechend der Satzungen der Kommune ist entweder der Auftraggeber oder der Auftragnehmer für die Beantragung der Sondernutzung zuständig. Ohne Sondernutzungserlaubnis ist eine Gestellung von Containern im öffentlichen Verkehrsraum nicht möglich. Die anfallenden Gebühren für die Genehmigung plus zusätzlicher Kosten für die Absicherung des Containers gehen zu Lasten des Auftraggebers.
2. Die Sicherung und Kennzeichnung (Warnmarkierungen, Warnlampen, Warnbarken, ...) des Containers im öffentlichen Verkehrsraum wird durch den Auftragnehmer realisiert.
3. Der Auftraggeber überwacht während der Stellzeit den verkehrssicheren Zustand des Containers. Etwaige Mängel sind unverzüglich dem Auftragnehmer anzuzeigen.
4. Containerklappen, -deckel, -türen sind nach der Beladetätigkeit wieder geschlossen zu halten.
5. Für das Abhandenkommen des Containers haftet der Auftraggeber.

§ 6 Beladung des Containers

1. Der Containerinhalt darf das zulässige Gesamtgewicht nicht überschreiten. Die Beladung des Containers darf nur bis zu den Containerändern erfolgen. Schäden und Kosten, die durch Überladung oder unsachgemäßer Beladung entstehen, trägt der Auftraggeber.
2. Mehrkosten, die auf eine falsche Deklaration der Abfälle beruhen, trägt der Kunde.
3. Verunreinigungen bei der Beladung des Containers im öffentlichen Verkehrsraum müssen unverzüglich durch den Auftraggeber beseitigt werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Containerdienst

§ 1 Vertragsabschluss

1. Der Vertrag wird zwischen Besteller als Auftraggeber und der Brantner Deutschland GmbH als Auftragnehmer geschlossen. Der Auftraggeber akzeptiert mit seiner Unterschrift auf dem Auftragschein bei der Gestellung des Containers diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sollte eine Unterschriftsleistung bei der Gestellung nicht möglich sein, wird der Auftrag am Aufstellort hinterlegt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Auftraggeber in diesem Fall ohne Unterschrift solange kein Widerspruch beim Auftragnehmer eingegangen ist.

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Der Vertrag betrifft die Bereitstellung, die Mietzeit sowie die Abholung des Containers durch den Auftragnehmer zu einer vom Auftragnehmer bestimmten Abladestelle. Zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen kann sich der Auftragnehmer eines Dritten bedienen.

§ 3 Zeitliche Abwicklung

1. Zeitliche Festlegungen bei der Gestellung bzw. Abholung der Container sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Nichteinhaltung der vereinbarten Termine können nicht für Ersatzansprüche oder zur Minderung herangezogen werden.
2. Die termingerechte Auftragsabwicklung wird im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten so termingerecht wie möglich durchgeführt.

§ 4 Zufahrten und Aufstellplatz

1. Der Auftraggeber hat für einen geeigneten Aufstellplatz und einen geeigneten Zufahrtsweg zu sorgen.
2. Der Auftraggeber sorgt für die freie Zufahrt bei der Gestellung und der Abholung des Containers.
3. Bei Schäden an Zufahrtswegen und am Containerstellplatz durch das Containerfahrzeug, den Container oder dessen Be- und Entladevorgang vom oder auf dem Containerfahrzeug, besteht keine Haftung seitens des Auftragnehmers. Wenn hierbei dem Auftragnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, haftet der Auftragnehmer.
4. Für Schäden am Container oder dem Containerfahrzeug infolge ungeeigneter Zufahrten und Containerstellplätze haftet der Auftraggeber.
5. Wenn der Container nicht aufgestellt, getauscht oder abgeholt werden konnte, wegen Nichtbeachtung der Vorgaben, trägt der Auftraggeber die Kosten der vergeblichen Anfahrt des Auftragnehmers. Unverhältnismäßige Wartezeiten gehen ebenfalls zu Lasten des Auftraggebers.

§ 5 Absicherung des Containers

1. Jede Aufstellung von Containern im öffentlichen Verkehrsraum bedarf einer Sondernutzungserlaubnis von der zuständigen Kommune. Entsprechend der Satzungen der Kommune ist entweder der Auftraggeber oder der Auftragnehmer für die Beantragung der Sondernutzung zuständig. Ohne Sondernutzungserlaubnis ist eine Gestellung von Containern im öffentlichen Verkehrsraum nicht möglich. Die anfallenden Gebühren für die Genehmigung plus zusätzlicher Kosten für die Absicherung des Containers gehen zu Lasten des Auftraggebers.
2. Die Sicherung und Kennzeichnung (Warnmarkierungen, Warnlampen, Warnbarken, ...) des Containers im öffentlichen Verkehrsraum wird durch den Auftragnehmer realisiert.
3. Der Auftraggeber überwacht während der Stellzeit den verkehrssicheren Zustand des Containers. Etwaige Mängel sind unverzüglich dem Auftragnehmer anzuzeigen.
4. Containerklappen, -deckel, -türen sind nach der Beladetätigkeit wieder geschlossen zu halten.
5. Für das Abhandenkommen des Containers haftet der Auftraggeber.

§ 6 Beladung des Containers

1. Der Containerinhalt darf das zulässige Gesamtgewicht nicht überschreiten. Die Beladung des Containers darf nur bis zu den Containerändern erfolgen. Schäden und Kosten, die durch Überladung oder unsachgemäßer Beladung entstehen, trägt der Auftraggeber.
2. Mehrkosten, die auf eine falsche Deklaration der Abfälle beruhen, trägt der Kunde.
3. Verunreinigungen bei der Beladung des Containers im öffentlichen Verkehrsraum müssen unverzüglich durch den Auftraggeber beseitigt werden.